

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 2017 | Verkündet am 30. Juni 2017 | Nr. 119 |
|------|----------------------------|---------|

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 21. Juni 2017

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2017 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/ Gesundheitswissenschaften“ (Vollfach) vom 20. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „Studienplan“ durch den Begriff „Studienverlaufsplan“ ersetzt.
3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 2 der Schrägstrich ersetzt durch das Wort „oder“, sodass der Satz lautet:
„Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

- b) In Absatz 2 wird der komplette Text ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:
 „Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.“
4. In § 5 wird der komplette Text ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:
 „Außer in § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
5. In Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 In der Tabelle „Vollfach“ wird das Modul 62 „Medizinische Grundlagen“ des zweiten Semesters in Höhe von 3 CP gestrichen und in das erste Semester verlagert. Im ersten Semester erhöht sich die Anzahl der CP für das Modul 62 „Medizinische Grundlagen“ von 3 CP auf 6 CP. Die Auflistung von Modul 62 in der Zeile des ersten Semesters sieht in der Ansicht aus wie folgt:

| | | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---------------|------------|-------------|
| 1. Sem. | [...] 62 Medizinische Grundlagen | [...] 6 CP | [...] P | [...] MP |
|--------------------|-------------------------------------|---------------|------------|-------------|

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium aufgenommen und das Modul 62 „Medizinische Grundlagen“ absolviert oder noch nicht begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die das Modul 62 „Medizinische Grundlagen“ gemäß der Prüfungsordnung vom 20. Mai 2015 bis zum 30. September 2020 nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 26. Juni 2017

Der Rektor
der Universität Bremen